



**Ebersbach
an der Fils**

**Nutzungs- und Kosten-
ordnung für die städti-
schen Sportplätze der
Stadt Ebersbach an der
Fils**

Vorbemerkung

Diese Nutzungs- und Kostenordnung soll der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Sportplätze (der Überbegriff Rasensportplätze und Kunstrasensportplätze inklusive der dazugehörigen Einrichtungen und Gebäude) dienen. Sie dient ferner dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Sportbetriebs und anderer zugelassener Sportveranstaltungen zu gewährleisten. Für die Nutzerinnen und Nutzer der Sportplätze einschließlich der Flutlichtanlage gilt nachstehende Nutzungs- und Kostenordnung. Mit dem Betreten der Sportplätze einschließlich aller Nebengebäude (z.B. Umkleide) unterwirft sich jeder den Bestimmungen dieser Nutzungs- und Kostenordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes durch die Stadt ergehenden Anordnungen.

Diese Nutzungs- und Kostenordnung ersetzt alle bisherigen schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen zwischen Verwaltung und Vereinen/Nutzern für die Nutzung der städtischen Sportplätze. Diese treten mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft. Weiter in Kraft bleibt der Sportplatz-Benützungs-Vertrag vom 2. Juli 1962, welcher zwischen der Gemeinde Roßwälden und dem TGV Roßwälden geschlossen wurde.

I. Gemeinsame Bestimmungen

§1 Geltungsbereich

Die Nutzungs- und Kostenordnung gilt für folgende städtischen Sportplätze:

Sportplatz	Besonderheiten
Rasensportplatz im Sportzentrum Strut	Hat eine Flutlichtanlage
Kunstrasensportplatz im Sportzentrum Strut	Hat eine Flutlichtanlage
Rasensportplatz Roßwälden	Hier gilt übergeordnet der Sportplatz-Benützungs-Vertrag vom 2. Juli 1962, welcher zwischen der Gemeinde Roßwälden und dem TGV Roßwälden geschlossen wurde. Insbesondere wird hier auf §6 und §7 verwiesen.

Bolzplatz in der Strut	Darf von Vereinen zu folgenden Uhrzeiten genutzt werden: Montag bis Freitag ab 17 Uhr (Änderungen der Nutzungszeiten kann die Stadt jederzeit bestimmen)
------------------------	---

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

Die Sportplätze stehen im Eigentum der Stadt Ebersbach an der Fils und dienen dem sportlichen Leben in der Stadt.

Die Stadt Ebersbach an der Fils erwartet von allen Nutzerinnen und Nutzern der Sportplätze, dass diese mit den Anlagen schonend umgehen. Die Nutzerinnen und Nutzer sind deshalb dazu angehalten, jegliche Verunreinigung und Beschädigung zu vermeiden.

Einzelpersonen, Übungsgruppen oder Vereine, die gegen die Nutzungs- und Kostenordnung verstoßen, können durch die Stadt von der Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 3 Zweckbestimmung

1. Das Sportplätze der Stadt dienen dem Turn- und Sportunterricht an öffentlichen Schulen, dem Übungsbetrieb der örtlichen Sportvereine und der Abhaltung öffentlicher Sportveranstaltungen.
2. Die öffentlichen Schulen haben bei der Belegung der Sportplätze grundsätzlich Vorrang.
3. Die Stadt kann die Sportplätze jederzeit für eigene Veranstaltungen etc. nutzen und hat Vorrang bei der Belegung.
4. In Ausnahmefällen können die Sportplätze auch für andere Veranstaltungen, oder Sportvereinen von außerhalb überlassen werden. Sport- und Kulturveranstaltungen der Ebersbacher Vereine und Institutionen haben bei der Belegung grundsätzlich Vorrang.

§ 4 Überlassung

1. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sportplätze besteht nicht.
2. Die Sportplätze dürfen erst genutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung durch die zuständige Stelle der Stadt Ebersbach erteilt ist.

3. Die Überlassung des Sportplatzes ist bei der Stadtverwaltung Ebersbach an der Fils, Fachbereich 3 zu beantragen. Das Formblatt ist auf der Homepage abgelegt. Der Antrag ist digital in Textform oder als ausgedrucktes Formular einzureichen.
4. Für die regelmäßigen Belegungen gilt die Erlaubnis mit der Aufnahme in den Belegungsplan als erteilt. Änderungen der Dauerbelegungen sind von den Vereinen unverzüglich zu melden. Ein Belegungsplan gilt immer für ein Schuljahr.
5. Die Überlassung der Sportplätze für Einzelveranstaltungen muss mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Art, Dauer und benötigten Spielflächen beantragt werden. In der Regel wird dies nach dem zeitlichen Eingang der Überlassungsanträge entschieden.
6. Die Schulen dürfen die Sportplätze im Rahmen ihres Sportunterrichts sowie zur Vorbereitung sportlicher Wettkämpfe nutzen. Dies bedarf keiner Genehmigung. Die stundenplanmäßige Belegung ist der Stadtverwaltung zu Beginn des Schuljahres und bei wesentlichen Änderungen umgehend mitzuteilen.
7. Der Belegungsplan ist für alle Nutzerinnen und Nutzer bindend. Das Betriebsende wird auf 21:30 Uhr festgelegt. Ausnahmen müssen gesondert bei der Verwaltung beantragt werden (z.B. für Veranstaltungen und Wettkämpfe). Nach 20 Uhr sind gesonderte Vorgaben zum Lärmschutz einzuhalten. Die gesetzlichen Ruhezeiten ab 22.00 Uhr sind verbindlich zu beachten.
8. Während der allgemeinen Schulferien sind die Sportplätze geöffnet. Eine Nutzung der Sportplätze in den Ferien muss aber gesondert bei der Stadtverwaltung beantragt werden.
9. Bei außerordentlichen Reparatur- und Wartungsarbeiten können die Sportplätze geschlossen werden. Des Weiteren können zu Regenerationszeiten die Sportplätze gesperrt werden. In dringenden Fällen kann dies auch kurzfristig erfolgen.

§ 5 Nutzung

1. Für den Sportbetrieb stehen alle genannten Sportplätze und im Sportzentrum Strut die Dusch- und Waschräume, Toiletten und Umkleidekabinen nach dem im Belegungsplan vorgesehenen Umfang zur Verfügung.
2. Die Sportplätze dürfen nur zu dem genehmigten Zweck und während den zugewiesenen Zeiten benutzt werden. Die Sportplätze dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

3. Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein, dem die ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Übungsbetriebes bzw. der Veranstaltung obliegt. Ohne Übungsleitungen dürfen die Spielfelder nicht benutzt werden. Der Platzwart bzw. die Platzwartin sowie Vertreterinnen und Vertreter der Stadtverwaltung sind den Übungsleitungen gegenüber weisungsberechtigt. Die Übungsleitungen sind für die Einhaltung der Hygienekonzepte verantwortlich (soweit erforderlich). Ebenso tragen Sie dafür Verantwortung, dass nach der Nutzung die Sportplätze und sonstige Einrichtungen (z.B. Umkleide) ordnungsgemäß hinterlassen sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist (u.a. Flutlicht).
4. Der von der Stadt bestellte Platzwart bzw. bestellte Platzwartin sind beauftragt, die Einhaltung der Nutzungsordnung zu überwachen. Den Anordnungen der Beauftragten der Stadt, das können neben dem Platzwart/ der Platzwartin auch Beschäftigte des Baubetriebshofes (insbesondere der Gärtnerei sein), ist Folge zu leisten.
5. Die Benutzer haben den Beauftragten der Stadt den Zutritt zu Sportanlagen jederzeit, auch während den Veranstaltungen, unentgeltlich zu gestatten.
6. Die Sportanlagen gelten von der Stadt als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Veranstalter etwaige Mängel unverzüglich geltend macht.

§ 6 Ordnung und Sauberkeit

1. Die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Anweisungen der Stadt - insbesondere bei Sperrung der Rasenspielfelder bei schlechter Witterung - sind zu befolgen. Die Umkleieräume, Wasch- und Duschanlagen sowie die Toiletten sind ordnungsgemäß (besenrein) zu hinterlassen. Gegenstände von Vereinen dürfen in den Kabinen nicht gelagert oder zurückgelassen werden.
2. Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich beim Platzwart bzw. der Platzwartin und der Stadt (Abteilung Tiefbau und Infrastruktur) zu melden. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht genutzt werden (z.B. Tore).
3. Schäden an Anlagen und Einrichtungen, sind vom Verursacher zu ersetzen. Ist ein Verursacher nicht zu ermitteln haftet der Antragsteller.
4. Für die Unterweisung der technischen Anlagen (z. B Flutlicht, Beschallungsanlagen) müssen die Nutzer geeignete Personen benennen, welche diese bedienen und andere einweisen können. Die Nutzer haften für Schäden bei unsachgemäßer Bedienung.

5. Sportarten, bei deren Ausübung Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Stadt kann Bestimmungen und Auflagen für einzelne Sportarten (z. B. Diskus-, Hammer- und Speerwurf) treffen.
6. Geräte, insbesondere bei Veranstaltungen der Leichtathletik, haben die Benutzer oder Veranstalter selbst auf- und abzubauen. Der Abbau der Geräte hat unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung bzw. des Übungsbetriebs zu erfolgen. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen.
7. Die einmalige Erstausrüstung der Tore in der Strut wurde von der Stadt gestellt. Die Wartung der Tore und etwaige Neubeschaffungen sind auf allen Sportplätzen durch die Vereine durchzuführen. Für die Wartung der Tore auf dem Bolzplatz ist die Stadt zuständig. Beschädigungen bei den Toren auf dem Bolzplatz sind sofort der Stadt zu melden.
8. Die Sportflächen dürfen nur mit geeignetem Schuhwerk betreten werden, das keine Beschädigungen verursacht. Beim Fußball sind vom WFV zugelassene Stollenschuhe auf Rasenplätzen zulässig.
9. Der Kunstrasenplatz darf nur mit Sportschuhen ohne Dornen und Stollen betreten werden. Diskus-, Hammer- und Speerwurf sind auf dem Kunstrasenplatz untersagt.
10. Die Dusch- und Waschräume dürfen nicht mit Straßen- oder Turnschuhen betreten werden. Die Umkleide- und Duschräume sowie die Toiletten sind sauber zu halten. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Nach jeder Nutzung muss der Verein/Veranstalter dafür sorgen, dass die Umkleidekabinen ordnungsgemäß verschlossen sind.
11. Für Annahme und Aufbewahrung der Fundsachen auf den Sportanlagen sind die Vereine/Veranstalter zuständig.
12. Abfälle und Papier sind in die bereitstehenden Behälter zu entsorgen. Müll, der aus dem Verkauf von Speisen und Getränken herrührt, ist vom jeweiligen Veranstalter (Verein) auf dessen Kosten zu entsorgen.
13. Verboten sind:
 - Das Rauchen und der Konsum von alkoholischen Getränken in den Umkleiden, Duschen, Toiletten und sonstigen Nebenräumen.
 - Das Mitbringen von Tieren.
 - Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse abzubrennen
 - Gegenstände in die Toiletten zu werfen

Ausnahmen, insbesondere bei den Getränken, können vor allem bei Veranstaltungen gesondert auf Anfrage von der Stadtverwaltung genehmigt werden.

14. Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den für diesen Zweck gekennzeichneten Flächen abgestellt werden. Die Stadt Ebersbach an der Fils übernimmt keinerlei Haftung bei Verlust oder Schäden an den Fahrzeugen. Auf den Parkplätzen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
15. Die Außenanlagen sind zu schützen und vor Schäden zu bewahren. Die Grünanlagen dürfen nicht befahren werden. Anpflanzungen dürfen nicht beschädigt werden. Verunreinigungen und Beschädigungen von Außenanlagen, insbesondere auch deren Parkplätze, sind zu unterlassen und gegebenenfalls zu reinigen.
16. Bei Veranstaltungen stellt der Veranstalter den Sanitätsdienst und einen ausreichenden Ordnungsdienst. Ordnungspersonal muss als solches gekennzeichnet sein. Der Ordnungsdienst hat die Einhaltung der Bestimmungen dieser Nutzungsordnung zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass sich die Zuschauer nur in den dafür vorgesehenen Bereichen bewegen und aufhalten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Rettungs- und Fluchtwege freigehalten werden. Es sind ferner alle betreffenden feuer-, sicherheits-, gesundheits-, ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften einzuhalten.
17. Die für eine Veranstaltung notwendigen Aufbauarbeiten (Geräte, Hinweise, Markierungen, Spielfeldmarkierungen usw.) sind vom Veranstalter in geeigneter Weise durchzuführen. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Soweit Zusatzaufbauten genehmigt werden, trägt der Veranstalter die Kosten für Auf- und Abbau und für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
18. Vom Veranstalter können Maßnahmen zum Schutz der überlassenen Sportanlagen verlangt werden. Die Kosten für die Maßnahmen, sowie den Auf- und Abbau und für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes trägt der Veranstalter.
19. Die genehmigten Übungszeiten sind einzuhalten. Die städtischen Sportplätze sollten möglichst eine halbe Stunde danach verlassen werden.

§ 7 Weitere Durchführungsbestimmungen

1. Regenerationsmaßnahmen:
Die Rasenregenerationsmaßnahmen beginnen spätestens 1 Woche nach dem letzten Spieltag der Aktivrunde. Für die Dauer der Regenerationsmaßnahmen bleiben

die Rasenplätze gesperrt. Die Regenerationsmaßnahmen dauern mindestens 8 Wochen.

2. Relegationsspiele:

Aufgrund der hohen Belastung des normalen Spielbetriebes für die Rasenplätze soll möglichst auf die Bewerbung für die Austragung von Relegationsspielen verzichtet werden. Falls dennoch eine Bewerbung für ein Relegationsspiel vorgesehen ist, muss die Stadtverwaltung (FB 3) frühzeitig informiert werden. Eine gesonderte Genehmigung durch die Stadt ist hier zwingend erforderlich.

3. Turniere und Freundschaftsspiele (Strut):

Es ist darauf zu achten, dass Turniere grundsätzlich auf dem Kunstrasenplatz ausgetragen werden müssen. Dasselbe gilt auch für Freundschaftsspiele. Dadurch sollen die Rasenplätze geschont werden.

4. Pflichtspielbetrieb (Strut):

Der Pflichtspielbetrieb wird grundsätzlich auf dem Stationplatz (Rasen) abgewickelt. Eine Ausnahme gilt für sogenannte 7er und 9er Juniorenmannschaften. Aufgrund der vorhandenen Spielfeldmarkierungen finden deren Spiele stets auf dem Kunstrasenplatz statt.

5. Bespielbarkeit der Plätze (Schlechtwetter)

Bei Unbespielbarkeit des Platzes (Rasen oder Kunstrasen), z.B. bei Schlechtwetter, dürfen die Plätze nicht genutzt werden. Die Vereine haben dafür zu sorgen, dass ggf. Spielabsagen oder -verlegungen rechtzeitig dem WFV gemeldet werden. Ggf. können die Vereine in Eigenregie in der Strut auf den jeweils anderen Platz ausweichen. Die Stadt behält es sich vor, auch ggf. kurzfristig die Plätze zu sperren (z.B. bei extremen Wetteränderungen, Wildschwein oder Maulwurfschäden, etc.).

6. Lautsprecheranlage:

- Als Hauptnutzer verwaltet der SVE die Lautsprecheranlage
- Andere Nutzer müssen diese beim SVE abholen und wieder zurückbringen
- Schäden sind sofort dem Platzwart zu melden

7. Sonstige Regelungen:

- Die Sperrung der Plätze im Winter wird je nach Witterung von der Stadt festgelegt.
- Auf dem Kunstrasenplatz ist das Räumen von Schnee untersagt.
- Bei der Nutzung der Lautsprecheranlage ist darauf zu achten, dass diese leise betrieben wird, um so die Lärmbelastung für Nachbarn auf ein Minimum zu reduzieren. Verboten sind akustische Einspielungen wie Torjubel oder Musik bei Spielen und Turnieren.

§ 8 Werbung und Warenverkauf

Werbung und Warenverkauf auf dem Sportgelände sind grundsätzlich zulässig, bedürfen jedoch der Zustimmung der Stadtverwaltung. Diese kann die Zustimmung von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen oder auch untersagen.

§ 9 Haftung

1. Die Stadt Ebersbach an der Fils haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen (eigenes Sportgerät, Wertgegenstände) und nicht für Personenschäden, die bei der Nutzung der Sportanlagen und ihrer Einrichtungen (einschließlich Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) entstehen.
2. Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an Einrichtungen und Geräten der Sportanlagen haftet die Verursacherin bzw. der Verursacher; daneben haftet bei Sportveranstaltungen und beim Übungsbetrieb der Verein gesamtschuldnerisch, dem die Anlagen überlassen wurde.
3. Wird die Stadt Ebersbach an der Fils wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der, dem die Sportanlage überlassen worden ist, verpflichtet, die Stadt von gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
4. Die Stadt ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben oder beheben zu lassen. Die Kosten werden denjenigen auferlegt, die zum Schadenersatz verpflichtet sind. Sind mehrere Nutzerinnen und Nutzer gleichzeitig auf der Sportfläche und lässt sich der Schaden nicht zweifelsfrei zuordnen, haften alle, die zum Schadenszeitpunkt Sportfläche nutzen in gesamtschuldnerischer Form.
5. Die Stadt kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.
6. Bei Verlust von Schlüsseln bzw. Transpondern, sind der Stadt Ebersbach an der Fils nicht nur der Ersatz, sondern auch die Kosten für das Auswechseln der Schließanlagen zu erstatten (betrifft das Sportzentrum Strut). Es wird daher der Abschluss einer Haftpflichtversicherung inkl. Schlüsselversicherung empfohlen.

§ 10 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung kann die Stadt Ebersbach an der Fils die Nutzung der Sportanlagen (Sportplätze, Umkleide) zeitlich befristen oder dauerhaft untersagen.

II. Nutzungsgebühren

§ 11 Ausnahmen

1. Die Nutzung der Sportplätze durch die Schulen ist unentgeltlich.
2. Weiter belegen folgende Gruppen die Sportplätze gebührenfrei:
 - a. Kindergärten
 - b. Vorschulen
 - c. Lehrersport
 - d. Grundschulbetreuungen

§ 12 Nutzungsgebühren

Die Vereine und andere Nutzerinnen bzw. Nutzer zahlen Gebühren nach den Bestimmungen dieser Nutzungs- und Kostenordnung für die städtischen Sportplätze der Stadt Ebersbach an der Fils in der jeweils gültigen Fassung, die mit der Nutzung anerkannt wird.

Sofern Übungsstunden aus Gründen ausfallen, die der betreffende Verein zu vertreten hat, ist die Nutzungsgebühr dennoch zu entrichten. Die Nutzungsgebühren für den Trainingsbetrieb und Sportveranstaltungen werden quartalsweise nach dem Belegungsplan abgerechnet. Sportveranstaltungen außerhalb der regulären Dauerbelegungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

Angemeldete Einzelveranstaltungen und Sportveranstaltungen können 4 Wochen vor Termin noch kostenfrei abgesagt werden. Bei späteren Absagen wird die volle Gebühr verrechnet. Berechnet werden die jeweiligen Veranstaltungszeiten. Sollte bei Sonder- und Sportveranstaltungen ein Auf- und Abbau notwendig sein, werden diese Zeiten nicht separat veranschlagt. Die Auf- und Abbauzeiten müssen mit der Stadtverwaltung abgestimmt werden.

Unter dem Überbegriff „Jugend“ wird der gesamte Kinder- und Jugendsport, bis hin zur A-Jugend (hier U19), verstanden.

Die Kostenordnung gilt für Kulturvereine (z.B. Musikverein) analog zu den Sportvereinen. Bei längeren Veranstaltungen kann durch die Verwaltung auch ein Tageshöchstsatz festgelegt werden.

Ausnahme Rasensportplatz Roßwälden

Die Nutzungsgebühren für den Rasensportplatz Roßwälden gelten nicht für den TGV Roßwälden. Hier gilt **übergeordnet** der Sportplatz-Benützungs-Vertrag vom 2. Juli 1962, welcher zwischen der Gemeinde Roßwälden und dem TGV Roßwälden geschlossen wurde.

Kostentabelle für alle drei Sportplätze

- Der Bolzplatz wird wie ½ Platz abgerechnet.

Nutzungsart	Kategorie	Kategorie	Gebühr je Einheit (zzgl. der gesetzlichen MwSt.)
Trainingsbetrieb	Jugend	1/2 Platz	6 €
	Erwachsene	1/2 Platz	10 €
	Auswärtiger Verein	1/2 Platz	20 €
Spielbetrieb ohne Eintritt	Jugend	1/2 Platz	8 €
	Erwachsene	1/2 Platz	16 €
	Auswärtiger Verein	1/2 Platz	30 €
Spielbetrieb mit Eintritt	Jugend	1/2 Platz	12 €
	Erwachsene	1/2 Platz	20 €
	Auswärtiger Verein	1/2 Platz	40 €
Turnier	Ebersbacher Vereine	Ganzer Platz bis max. 8 h	60 €
	Auswärtige Vereine	Ganzer Platz bis max. 8 h	120 €
Flutlichtanlage	Jugend	Pro Stunde	1 €
	Erwachsene	Pro Stunde	2 €
	Auswärtiger Verein	Pro Stunde	5 €
Lautsprecheranlage	Jugend/Erwachsene	Pro Spiel/Turnier	2 €
	Auswärtiger Verein	Pro Spiel	10 €

Dauer von Einheiten:

- Trainingseinheit max. 2 Stunden
- Spielbegegnung max. 4 Stunden bei Erwachsenen und max. 3 Stunden bei der Jugend

Diese Nutzungs- und Kostenordnung tritt zum 01.11.2023 in Kraft.

Eberhard Keller, Bürgermeister